

Feldbau – Ergebnisse der Gezielten Überprüfung bewilligter Pflanzenschutzmittel 2017

Datum: 30.11.2017

In der folgenden Tabelle sind für das Anwendungsgebiet Feldbau alle neuen Anwendungsbestimmungen für bewilligte Pflanzenschutzmittel (PSM) aufgelistet, die sich im Kontext des Programms der „Gezielten Überprüfung“ 2017 ergeben haben. In der Tabelle nicht aufgenommen sind Parallelimport-Produkte*, Verkaufserlaubnis-Produkte* sowie PSM, die ausschliesslich für die nichtberufliche Verwendung (Hobby-Anwendung) zugelassen sind. Wenn bei einem beurteilten Bereich keine neuen Anwendungsbestimmungen aufgenommen sind, so genügen die bereits bestehenden Bestimmungen. Die angepassten Bewilligungen mit den vollständigen Anwendungsvorschriften werden i.d.R. erst Ende Jahr nach der PSM-Hauptanwendungssaison im online-PSM-Verzeichnis des BLW gebündelt publiziert (siehe: www.blw.admin.ch ➔ Themen ➔ Pflanzenschutz ➔ Pflanzenschutzmittel ➔ Pflanzenschutzmittelverzeichnis).

Im Falle eines Rückzugs einer Indikation darf das betroffene PSM noch während maximal 12 Monaten nach dem Datum der Bewilligungsanpassung entsprechend den bisher gültigen Zulassungsbestimmungen (d.h. mit Aufführung dieser Indikation) verkauft und während eines zusätzlichen Jahres entsprechend angewendet werden.

Bei Fragen steht das BLW, Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz zur Verfügung.

Betroffene PSM	Beurteilte Bereiche	Neue Anwendungsvorschriften
Wirkstoff: DIFENCONAZOL (Produktkategorie: Fungizid)		Veröffentlichung im online-PSM-Verzeichnis BLW: Dezember 2017
		Datum der Bewilligungsanpassung: 10.10.2017 (Verfügung zuhanden der Bewilligungsinhaberin)
<i>Difcor 250 EC</i> (W-6452)	Konsument	
<i>Revus Top</i> (W-6927)	Anwender & Arbeiter	
<i>Slick</i> (W-5056)	Grundwasser	
	Gewässerorganismen	<ul style="list-style-type: none"> Kartoffel: SPe 3 - Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den Weisungen des BLW um 1 Punkt reduziert werden. (bisher: keine Auflage)
	Weitere Nichtzielorganismen **	<ul style="list-style-type: none"> geprüft, keine Änderung
	Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> Resistenzmanagement: geprüft, keine Änderung

Wirkstoff: NICOSULFURON (Produktkategorie: Herbizid)		Veröffentlichung im online-PSM-Verzeichnis BLW: Dezember 2017	Datum der Bewilligungsanpassung: 19.09..2017 (Verfügung zuhanden der BewilligungsinhaberIn)
<i>Accent</i>	(W-6490)	Konsument	
<i>Arigo</i>	(W-6905)	Anwender & Arbeiter	
<i>Collage</i>	(W-6842)	Grundwasser	Für alle Produkte: <ul style="list-style-type: none"> • SPe 2 - Nicht in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh ausbringen. (bisher: keine Auflage) [S2 ist die zweit-nächste Zone um die Wasserfassung; Sh sind Zonen mit hohem Risiko in Karstgebieten] • SPe 1 - Nicht mehr als 60 g Nicosulfuron pro ha und Parzelle innerhalb von 2 Jahren anwenden. (bisher: keine Auflage)
<i>Dasul</i>	(W-6779)		
<i>Dasul Extra 6 OD</i>	(W-6497)		
<i>Dasul Extra 6 OD</i>	(W-7138)		
<i>Elumis</i>	(W-6770)		
<i>Hector Max</i>	(W-6807)		
<i>Kelvin</i>	(W-6642)		
<i>Kelvin OD</i>	(W-6700)	Gewässerorganismen	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle Produkte: SPe 3 - unbehandelte Pufferzone von 6 m wegen Drift (bisher: keine Auflage) • Für alle Produkte ausser Dasul Extra 6 OD und Hektor Max: SPe 3 - unbehandelte Pufferzone von 6 m wegen Drift (bisher: keine Auflage)
<i>Komet</i>	(W-6923)		
<i>Nic-It</i>	(W-6894)		
<i>Nicogan</i>	(W-6785)	Weitere Nichtzielorganismen **	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle Produkte: SPe 3 - Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden. (bisher: keine Auflage)
<i>Nicogan</i>	(W-6786)		
<i>Principal</i>	(W-6645)		
		Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle Produkte: SPa 1 - Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus derselben Wirkstoffgruppe. (1x wie bisher, jedoch neuer Text)

* Parallelimport-Produkte sind ausländische PSM, die einem in der Schweiz bewilligten Referenzprodukt entsprechen und gemäss Art. 36 ff. PSMV in der Schweiz zugelassen sind. Verkaufserlaubnis-Produkte (gem. Art. 43 PSMV) sind identisch zu einem anderen bereits bewilligten Referenzprodukt, wobei die Handelsnamen gleich oder verschieden sein können. Die Zulassungsnummern unterscheiden sich einzig durch eine Zusatzzahl bei der Verkaufserlaubnis (z.B. W-1234 versus W-1234-1).

** Weitere standardmässig beurteilte Nichtzielorganismen umfassen Säuger, Vögel, Nichtzielarthropoden (NTA, *non target arthropods*), Nichtzielpflanzen (NTTP, *non target terrestrial plants*) und Bodenorganismen (Würmer, Springschwänze, Mikroorganismen).